



# AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH

NUMMER 26

LANDSBERG AM LECH, 09.04.2021

SEITE 127

## INHALTSVERZEICHNIS

[Amtliche Bekanntmachung zur Feststellung des 7-Tage-Inzidenzwerts  
gem. § 18 Abs. 1 Satz 4 \(Schulen\) und § 19 Abs. 1 Satz 3  
\(Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige\)  
der 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#) 128

[Amtliche Bekanntmachung zur Feststellung des 7-Tage-Inzidenzwerts  
gem. § 3 Nr. 2 der 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#) 129

---

## Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

---

Amtliche Bekanntmachung zur Feststellung des 7-Tage-Inzidenzwerts gem. § 18 Abs. 1 Satz 4 (Schulen) und § 19 Abs. 1 Satz 3 (Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige) der 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

5300 – 51

Die maßgebliche Inzidenzeinstufung für den Unterrichtsbetrieb an Schulen und den Betrieb von Kindertagesbetreuungsangeboten für den Landkreis Landsberg am Lech beträgt für Freitag, den 09.04.2021:

**77,3**

Diese Inzidenzeinstufung gilt für den Zeitraum:

Montag, den 12.04.2021 bis einschließlich Sonntag, den 18.04.2021.

### HINWEISE:

- Die hier benannte Inzidenz ist ausschließlich maßgeblich für Schulen und Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige
- Sie gilt nicht für andere inzidenzabhängige Tätigkeiten, wie z.B. den Einzelhandel o.ä. Es handelt sich ausschließlich um die Inzidenz am letzten Werktag vor dem Feiertag am Freitag und trifft keine Aussage darüber, welche Inzidenz über drei aufeinanderfolgende Tage vorlag.

Schumacher  
Regierungsamtmann

**Amtliche Bekanntmachung zur Feststellung des 7-Tage-Inzidenzwerts  
gem. § 3 Nr. 2 der 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

5300 – 51

1. Für den Landkreis Landsberg am Lech wurde der Wert der 7-Tage-Inzidenz in Höhe von

**100**

am 09.04.2021 an drei aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten.

2. Die für den neuen Inzidenzbereich maßgeblichen Regelungen gelten ab Sonntag, 11.04.2021, 0.00 Uhr.

3. Aus dieser Bekanntmachung ergeben sich ab Sonntag, den 11.04.2021, 0.00 Uhr, insbesondere nachfolgende Änderungen:

- **Nächtliche Ausgangssperre:** Die nächtliche Ausgangssperre wird aufgehoben.
- **Kontaktbeschränkung:** Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet
  - a) mit den Angehörigen des eigenen Hausstands  
sowie
  - b) zusätzlich den Angehörigen eines (1) weiteren Hausstands,
  - c) solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf (5) Personen nicht überschritten wird.

Hinweise:

- a) Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht.
  - b) Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.
- **Sport:** kontaktfreier Sport unter freiem Himmel mit den **Angehörigen des eigenen Hausstands** sowie **zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands**, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt **fünf (5) Personen nicht überschritten** wird (Kinder unter 14 Jahren werden nicht mitgezählt) oder in Gruppen von **bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren** ist wieder erlaubt
  - **Einzelhandel:** Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum (**Click + Meet**); hierbei gilt:  
ein **Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden**;  
Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als **ein Kunde je 40 m<sup>2</sup> der Verkaufsfläche**;  
In den **Verkaufsräumen**, auf dem **Verkaufsgelände**, in den **Eingangs- und Warteflächen** vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen **Parkplätzen** gilt für das Personal Maskenpflicht und für die Kunden und ihre Begleitpersonen **FFP2-Maskenpflicht**;  
Der Betreiber hat für den Kundenverkehr ein **Schutz- und Hygienekonzept** auszuarbeiten.  
Der Betreiber hat die **Kontaktdaten** der Kunden wie folgt zu **erheben**:

- Zu dokumentieren sind jeweils **Namen** und **Vornamen**, eine **sichere Kontaktinformation** (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) sowie der **Zeitraum des Aufenthaltes**; diese müssen durch den Kunden **wahrheitsgemäß** angegeben werden;  
Die Erhebung der Kontaktdaten kann auch in elektronischer Form erfolgen.
- **Kulturstätten:** Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten können für Besucher nur nach vorheriger Terminbuchung unter folgenden Voraussetzungen öffnen:  
die zulässige Besucherzahl bestimmt sich nach dem vorhandenen Besucherraum, bei dem ein Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig gewahrt wird.  
Für die Besucher besteht FFP2-Maskenpflicht.  
Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten.  
Der Betreiber hat die Kontaktdaten in gleicher Weise zu erheben wie der Einzelhandel
- **Außerschulische Bildung, Musikschulen:**
  - Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sind in Präsenzform wieder zulässig.
  - Instrumental- und Gesangsunterricht in Präsenzform ist ebenfalls wieder zulässig.

Die Regelungen der amtlichen Bekanntmachung zur Feststellung des 7-Tage-Inzidenzwerts vom 03.04.2021 werden durch die Regelungen, die sich aus dieser Bekanntmachung ergeben ersetzt.

Schumacher  
Regierungsamtmann

Landsberg am Lech, den 09.04.2021



Margit Horner-Spindler  
Stellv. Landrätin